

Feste feiern? Aber richtig!

Informationen für Veranstalter von Straßen- und Vereinsfesten



Vorwort

Ein gelungenes Fest ist immer etwas Schönes. Anlässe gibt es zahlreiche, von traditionellen Kirchweihfesten über Open-Air-Konzerte bis zu Jubiläumsfeiern von ortsansässigen Vereinen. Damit keine bösen Überraschungen entstehen, ist eine sorgfältige und durchdachte Planung die Grundlage für eine gelungene Feier.

Der Veranstalter eines öffentlichen Festes hat viele gesetzliche Pflichten und eine Menge Verantwortung. Der Jugendschutz und die Lebensmittelsicherheit sind nur einige Beispiele dafür. Damit Sie den Überblick nicht verlieren, hat das Landratsamt Bamberg diese Informationsbroschüre erstellt. Sie ersetzt aber nicht den erforderlichen Kontakt mit den örtlichen Behörden vor einer Veranstaltung.

Allen, die sich mit einer Festorganisation beschäftigen, wünscht das Landratsamt Bamberg eine schöne und gelungene Veranstaltung.

Inhaltsverzeichnis und Checkliste



<input type="checkbox"/> Straßenverkehr	Seite 4
<input type="checkbox"/> Zeltabnahme und Lärmschutz	Seite 5
<input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit	Seite 7
<input type="checkbox"/> Gaststätte und Gewerbe	Seite 8
<input type="checkbox"/> Lebensmittelsicherheit	Seite 9
<input type="checkbox"/> Gesundheit	Seite 11
<input type="checkbox"/> Jugendschutz	Seite 12

Die dienen Ihnen zur Kennzeichnung der bereits erledigten Aufgaben.



Straßenverkehr

Straßenfeste sind Veranstaltungen, für die grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO benötigt wird.

Verfahrensablauf:

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muss mindestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. In einem Lageplan ist die vorgesehene Veranstaltungsfläche einzuzeichnen.

Die Straßenverkehrsbehörde prüft zusammen mit den zuständigen Stellen (Polizei, Straßenbulasträger), ob die örtlichen Gegebenheiten (Struktur und Dichte des Verkehrs, voraussichtlich zu erwartendes Verkehrsaufkommen zum Veranstaltungszeitpunkt, Vorhandensein einer geeigneten Umleitungsstrecke, Dauer der Veranstaltung) eine Sperrung der Straße zulassen.

Hinweis

Die Genehmigung eines Straßenfestes auf Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen ist aufgrund des erhöhten und überörtlichen Verkehrsaufkommens in der Regel nicht möglich.

Es wird daher empfohlen, für ein Straßenfest grundsätzlich eine Gemeindestraße auszuwählen.

Ansprechpartner

Herr Benno Globisch
32 - Straßenverkehr
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-320
FAX: 0951 / 85-8320
E-Mail: benno.globisch@lra-ba.bayern.de
Raum: H 103

und

die jeweiligen Gemeinden
im Landkreis Bamberg



Zeltabnahme

Die Aufstellung von Zelten, die so genannten „fliegenden Bauten“, muss ab einer Größe von 75 m² beim Bauamt des Landratsamtes Bamberg angezeigt werden, damit sie in Betrieb genommen werden dürfen. Hierzu muss das Prüfbuch spätestens eine Woche vor Aufstellung des Zeltes vorgelegt werden. Über eine eventuelle Gebrauchsabnahme vor Ort wird im Einzelfall entschieden.



Ansprechpartner

Die Mitarbeiter des Bauamtes stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die

Bauamtstheke: 0951 / 85-444.

Sie werden umgehend an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

Lärmschutz

Setzen Sie sich während der Planung Ihrer Veranstaltung mit der Gemeinde, in der das Fest stattfinden soll, in Verbindung. Die Gemeinde legt den zeitlichen Rahmen fest und teilt Ihnen die Auflagen zum Lärmschutz mit.

In jedem Fall sollten Sie übermäßige Lärmbelastigungen vermeiden, damit keine Probleme mit den Anwohnern entstehen.

Ansprechpartner

die jeweiligen Gemeinden
des Landkreises Bamberg



Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine öffentliche Veranstaltung muss spätestens eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden.

Eine Erlaubnis zur Veranstaltung ist erforderlich, wenn

- die Veranstaltung verspätet angezeigt worden ist,
- es sich um eine Großveranstaltung mit mehr als 1000 Besuchern oder
- um eine Motorsportveranstaltung handelt.

Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Festes verantwortlich. Es ist daher ein ausreichender Ordnungs- und Sicherheitsdienst einzusetzen.

Kontrollierenden Bediensteten der jeweiligen Gemeinden, des Landratsamtes Bamberg sowie der Polizei ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter muss während der gesamten Dauer der Festlichkeit persönlich anwesend oder durch eine geeignete Person vertreten sein. Für Schäden im Zusammenhang oder aus Anlass der Veranstaltung haftet der Veranstalter. Es wird daher empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Ansprechpartner

die jeweiligen Gemeinden
des Landkreises Bamberg

am Landratsamt Bamberg:

Herr Rüdiger Heußinger
31.1 Öffentliche Sicherheit
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-319
FAX: 0951 / 85-8319
E-Mail: ruediger.heussinger@lra-ba.bayern.de
Raum: S 004



Gaststätte und Gewerbe

Aus gewerbe- und gaststättenrechtlicher Sicht gilt es bei der Planung eines Vereins- bzw. Straßenfestes folgende Punkte zu beachten:

Ausschank: Für den Ausschank alkoholischer Getränke wird eine Gestattung nach § 12 GastG benötigt, welche mindestens 3 Wochen im Voraus bei der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfinden soll, beantragt werden muss.

Preisangaben: Bei allen Speisen und Getränken ist der Preis deutlich lesbar anzubringen. Des Weiteren müssen beim Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke angeboten werden. Davon darf ein alkoholfreies Getränk gleicher Menge nicht teurer sein, als das billigste alkoholische Getränk.

Schutz vor Alkoholmissbrauch:
Es darf kein Alkohol an erkennbar Betrunkene ausgegeben werden.

Sicherheitsmaßnahmen: Der Veranstalter muss ausreichend Ordnungs- und Sicherheitspersonal bereitstellen. Zudem müssen im Außen- und Innenbereich regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden.



Sanitäre Einrichtungen: Für die Gäste muss eine ausreichende Zahl an Toiletten zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner

Herr Tobias Göbel
33 – Gewerberecht
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-395
FAX: 0951 / 85-8395
E-Mail: gewerbe@lra-ba.bayern.de
Raum: S 005a

Lebensmittelsicherheit

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung (ekelerregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit) nicht ausgesetzt sind.

Beachten Sie bei der Durchführung eines Vereins- oder Straßenfestes aus lebensmittelhygienischer Sicht besonders folgende Punkte:

Verkaufsstätte: Der Verkaufsstand muss auf drei Seiten geschlossen sein. An der vorderen Seite darf dieser nur im oberen Teil offen sein, zudem muss ein Schutz gegen Witterungseinflüsse vorhanden sein. Der Boden muss befestigt und sauber sein.

Handwaschgelegenheit: Für die Beschäftigten muss eine leicht erreichbare Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kaltem Wasser, sowie Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Temperaturanforderungen: Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten: Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen, bestehend aus einer angemessenen Kalt- und Warmwasserversorgung, sowie einer hygienisch einwandfreien Abwasserentsorgung (zwei Spülbecken mit Trocknungsmöglichkeit) vorhanden sein.

Schläuche und Schlauchleitungen: Diese müssen für Trinkwasser geeignet sein. Des Weiteren müssen diese ein Zertifikat oder einen Prüfstempel nach DVGW oder KTW aufweisen. Vor Inbetriebnahme sind die Schlauchleitungen gründlich durchzuspülen.

Das verwendete Wasser für die Herstellung von Lebensmitteln und Reinigungsarbeiten (auch für die Hände) muss Trinkwasserqualität haben.

Abfälle und Abwasser: Abfälle sind in geeigneten, leicht zu reinigenden und dicht schließenden Behältnissen zu lagern. Abwässer müssen in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

Personal: Es muss saubere Kleidung getragen werden, zudem muss beim Umgang mit unverpackten leichtverderblichen Lebensmitteln Schutzkleidung getragen werden.

Personalhygiene: Die Beschäftigten haben im Vorfeld an einer Personalschulung durch den Veranstaltenden teilzunehmen und sich an die hygienischen Vorschriften zu halten.

Hinweis zur Verantwortung

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür.

Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Antragstellers oder der Mitarbeiter an der Veranstaltung empfehlen wir Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.



Ansprechpartner

Die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das Vorzimmer der Lebensmittelüberwachung:

34 - Lebensmittelsicherheit
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-751
FAX: 0951 / 85-8753
Raum: S 017
E-Mail: lue@lra-ba.bayern.de

Gesundheit

Personen mit verschiedenen Krankheiten und infizierten Wunden dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit Lebensmitteln außerhalb des Privathaushaltes nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die Erkrankung festgestellt hat oder ein dementsprechender Verdacht aufgrund von Symptomen vorliegt. Wenn die Personen ehrenamtlich tätig sind, brauchen sie keine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz. Sie sollten den „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen“, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, lesen.

Wichtige Hygieneregeln:

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel). Vermeiden Sie durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit Lebensmitteln.
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel.
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit einem sauberen, wasserundurchlässigen Pflaster ab.



Ansprechpartner

Frau Gisela Philipp
23 – Gesundheitswesen
Ludwigstraße 25
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-660
FAX: 0951 / 85-8660
E-Mail: gisela.philipp@lra-ba.bayern.de
Raum: N 231

Jugendschutz

Es dürfen

1. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, auch Mixgetränke!) an Personen unter 18 Jahren,
2. andere Alkoholgetränke (z. B. Bier, Sekt und Wein) an Personen unter 16 Jahren

weder verkauft/abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Ausnahme:

Nach den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen gilt Nr. 2 nicht, wenn 14 bis 16-Jährige von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Verboten ist der Verkauf/die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren; auch das Rauchen darf ihnen nicht gestattet werden.

Maßnahmen vor der Veranstaltung

- Das Schankpersonal und Bedienungen (insbesondere in der Bar!) sind vor Beginn der Veranstaltung auf das Jugendschutzgesetz noch mal extra hinzuweisen und zur strikten Beachtung anzuhalten.
- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenze bei Werbung bekannt machen
- Hauptverantwortlichen (volljährig!) und ggf. Jugendschutzbeauftragten benennen
- Ein- und Ausgang, wenn möglich, räumlich getrennt und dauerhafte Besetzung mit Security
- Eingangsschleuse errichten
- Schild mit Altersgrenze am Eingang und beim Ausschank
- Trinkanimationen verboten (z. B. Happy Hour)
- Formular zur Erziehungsbeauftragung ist von Jugendlichen auszufüllen (siehe www.landkreis-bamberg.de)

Maßnahmen während der Veranstaltung

- Keine minderjährigen Helfer beim Alkoholausschank!
- ausreichendes Sicherheitspersonal muss vorhanden sein
- kein Eintritt/Einlass von Betrunkenen
- genaue Einlasskontrolle – vor Einlass genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen
- Kontrolle, ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubte Gegenstände mitgebracht werden
- Ausgabe von Plastikarmbändern oder Ähnlichem bei Eingang oder Verwendung von farbigen Stempeln, damit Jugendliche für jedermann erkennbar sind
- Regelmäßige Außenkontrollen durch das Sicherheitspersonal
- Besetzung der Eingangsschleuse bis zum Schluss der Veranstaltung durch Security
- Anwesenheitskontrollen:
 - unter 16 Jahre → kein Aufenthalt
 - 16 bis 18 Jahre → Aufenthalt bis 24 UhrDurchsagen (z.B. um 24 Uhr Minderjährige zum Verlassen auffordern)
- Regelmäßige Kontrollen



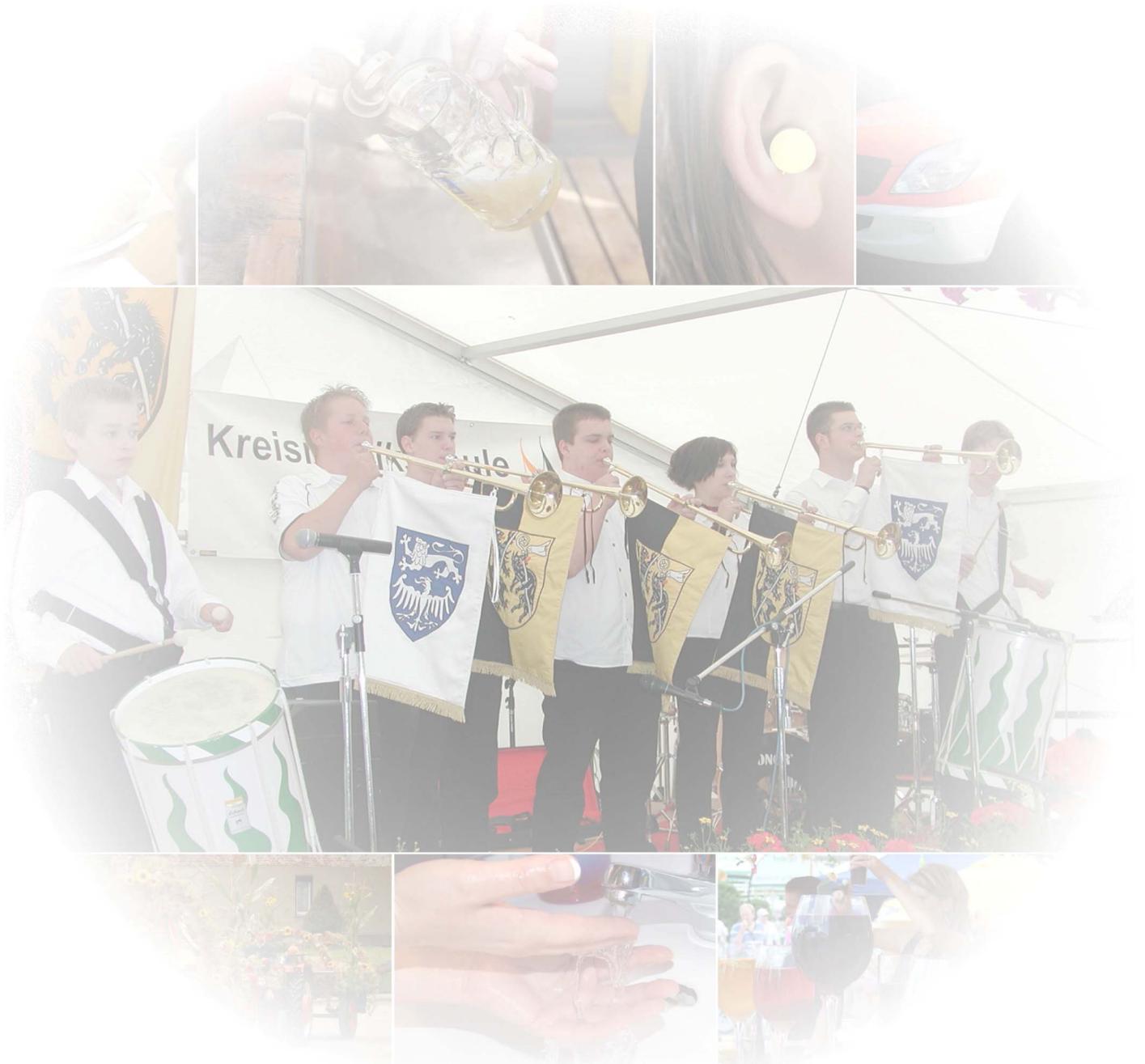
Ansprechpartner

Herr Hans-Jürgen Tytyk
22 - Jugend u. Familie
Fachbereichsleiter
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-531
FAX: 0951 / 85-8531
E-Mail: hans-juergen.tytyk@lra-ba.bayern.de
Raum: H 133

Herr Ronald Arras
22 – Jugend u. Familie
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-536
FAX: 0951 / 85-8536
E-Mail: ronald.arras@lra-ba.bayern.de
Raum: H 116



Landratsamt Bamberg | Gewerberecht
Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125
poststelle@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de



© Fotos: michiwend / openclipart.org (Seite 2), cyberscooty / openclipart.org (Seite 2), Reinhard Grieger / pixelio.de (Seite 3), Paul-Georg Meister / pixelio.de (Seite 4), Andreas Morlok / pixelio.de (Seite 5), Paulwip / pixelio.de (Seite 6), Michaela Schöllhorn / pixelio.de (Seite 7), C. Franken Tourismus/Lra-Bamberg/Hub (Seite 9), Uta Herbert / pixelio.de (Seite 10), motograf / pixelio.de (Seite 12), Marco Barnebeck(Telemarco) / pixelio.de, Kopfwerk, LRA Bamberg

© Landratsamt Bamberg 11/2013